

AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

Wesel, 29. Juli 2010 35. Jahrgang Nr. 14 S. 1 - 8

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

0	Bekanntmachung gemäß §10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	2
O	Bekanntmachung gemäß §10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	4
0	4. Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen- Rheinberg-Sonsbeck-Xanten	6
O	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022574960	7
O	Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022588192	7
O	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022364768	7
0	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022084317	7
O	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022191484	7
0	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022130359	7
O	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022225829	8
O	Aufgebot des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4632671261 und Nr. 4632670859	8

Bekanntmachung gemäß §10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Der Betreiber Bernhard van der Linde, hat mit Schreiben vom 17.05.2010 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Aufzucht und Halten von Schweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46499 Hamminkeln- Dingden, Stockum 2, Gemarkung Dingden, Flur 11, Flurstück 31 am Standort beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen mit 1200 Mastschweineplätzen, eines Güllehochbehälters mit 970 cbm Fassungsvermögen, 3 Futtersilos und eines Flüssiglagertankes 2,75 m³ (1200kg).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Es handelt sich hier um eine Anlage nach Nr. 7.7.2 Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzellfalls durchzuführen ist. Gemäß §1 Abs.2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der allgemeinen Vorprüfung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 16.08.2010 bis einschließlich 15.09.2010 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

 Kreis Wesel, Fachgruppe 60-3 Immissionsschutz, Zimmer 504, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitags von 08:30 bis 13:00 Uhr.

 Stadtverwaltung Hamminkeln, Der Bürgermeister, Fachbereich Bauverwaltung/ Vergabestelle - Rathaus, Zimmer 206, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln <u>Montag bis Donnerstag</u> von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr Freitags von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der Einwendungsfrist vom 16.08.2010 bis 30.09.2010 vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Nr. 14/2010

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit Einwendungen zu erörtern sind, wird der Termin für den Beginn der Erörterung bestimmt auf den **27.10.2010**, **09.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der

Stadtverwaltung Hamminkeln, Ratssaal, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird gesondert bekannt gemacht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wesel, 19.07.2010

Kreis Wesel Der Landrat Im Auftrag gez. Somsen

Bekanntmachung gemäß §10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Die Betreiberin Windpark Voerde GmbH & Co. KG, Vertreten durch Herrn Markus Jansen, hat mit Schreiben vom 10.04.2010 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei ENERCON Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-82 E2 in der Windvorrangzone in 46562 Voerde, Gemarkung Mehrum (WEA 1), Flur 3, Flurstück 87 und Gemarkung Löhnen (WEA 2), Flur 5, Flurstück 19, am Standort beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb zweier Windenergieanlagen mit 108,38 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 149,38 m) und je 2.300 kW Nennleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gleichfalls wird beantragt, dass das an sich nach §19 BlmSchG (vereinfachte Verfahren) zu genehmigende Vorhaben, nunmehr nach einem gemäß §10 BlmSchG (förmliches Verfahren) erfolgten Verfahren, durchzuführen ist.

Es handelt sich hier um eine Anlage nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Gemäß §1 Abs.2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der standortbezogenen Vorprüfung werden hiermit gemäß §10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 16.08.2010 bis einschließlich 15.09.2010 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Kreishaus Wesel, Fachgruppe 60-1 Immissionsschutz, Zimmer 502, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Rathaus Voerde, Planungsamt, Zimmer 232, Rathausplatz 20, 46562 Voerde

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie eine Kurzbeschreibung im

3. Rathaus Voerde, Bürgerbüro, Zimmer 038, Rathausplatz 20,46562 Voerde

montags und dienstags von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr donnerstags von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr samstags von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der Einwendungsfrist vom 16.08.2010 bis 01.10.2010 vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 BlmSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§10 Abs. 3 BlmSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß §17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit Einwendungen zu erörtern sind, wird der Termin für den Beginn der Erörterung bestimmt auf den **03.11.2010 um10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im

Rathaus Voerde, Zimmer 137 (kleiner Sitzungssaal), Rathausplatz 20, 46562 Voerde.

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird gesondert bekannt gemacht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß §16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wesel, 27.07.2010

Kreis Wesel Der Landrat Im Auftrag gez. Dieter Zaksek

4. Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2010 folgende Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten mit Wirkung vom 01.08.10 beschlossen:

- 1. Der bisherige Abs. 3 des § 7 wird zu Abs. 4.
- 2. § 7 enthält unter Abs. 3 nun folgende neue Regelungen:

Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte erhalten gegen Vorlage dieser beim Besuch eines Kurses oder Seminars pro Programmjahr eine Ermäßigung von 20 v. H., sofern eine Ermäßigung nicht generell ausgeschlossen ist. Ausgenommen hiervon sind abschlussbezogene Lehrgänge und Studienfahrten oder –reisen. Ferner sind sie durch Vorlage der Ehrenamtskarte zum kostenlosen Besuch von Einzelveranstaltungen nach § 4 (1) a) dieser Gebührenordnung berechtigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, sei es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form
 oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, 26.07.2010

Justen-Bechstein stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022574960 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 12.04.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 12.07.2010 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022588192 wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.10.2010 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, den 14.07.2010

Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022364768 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 19.04.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 19.07.2010 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022084317 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 19.04.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 19.07.2010 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022191484 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 19.04.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 19.07.2010 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022130359 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 19.04.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 19.07.2010 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022225829 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 19.04.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 19.07.2010 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Aufgebot

Die von uns ausgestellten **Sparkassenbücher** Nr. 4632671261, 4632670859 werden hiermit aufgeboten.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher werden hiermit gemäß § 16 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Dinslaken, den 22.07.2010 Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe Der Vorstand